Az.: 4 L 1104/15.A

Ausfertigung

EINGEGANGEN
14. OKT. 2015
Sandra Abara
Rechtsanwältin

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [redacted]

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Sandra Abara, Franz-Mehring-Straße 8,
09112 Chemnitz,

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
Gz.: 6014117-438,

- Antragsgegnerin -

wegen Asylrechts

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 12.10.2015 durch Richterin Schulze als Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 03.10.2015 gegen die Abschiebungsanordnung nach Ungarn in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.09.2015 (Gz.: 6014117-438) wird angeordnet.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Landesdirektion Sachsen - Zentrale Ausländerbehörde - mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens A 4 K 1704/15.A nicht durchgeführt werden darf.

Dem Kläger wird Prozesskostenbeihilfe unter Beiordnung seiner Bevollmächtigten, Rechtsanwältin Abara, ohne Ratenzahlung seit 03.10.2015 gewährt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsanordnung nach Ungarn in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 18.09.2015 ist zulässig und begründet. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Vollzug der getroffenen Regelung und dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers zugunsten des Antragstellers ausfällt.

Nach summarischer Prüfung ist das Suspensivinteresse des Antragstellers gegenüber dem Vollzugsinteresse als gewichtiger anzusehen, denn die Abschiebungsanordnung vom 18.09.2015 begegnet nicht nur unerheblichen rechtlichen Bedenken. Ein Erfolg der Klage im Hauptsacheverfahren ist jedenfalls nicht auszuschließen.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am 01.05.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 15.06.2015 einen Asylantrag stellte. Aufgrund eines entsprechenden EURODAC-Treffers stellte das Bundesamt mit Schreiben vom 13.08.2015 eine Übernahmeanfrage nach Ungarn. Die ungarischen Behörden erklärten gemäß Art. 25 Abs. 1 Dublin III-VO stillschweigend ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages und das Bundesamt lehnte den Asylantrag vom 15.06.2015 als unzulässig ab. Gleichzeitig ordnete es die Abschiebung nach Ungarn unter Auferlegung einer Wiedereinreisesperre an.

Im Rahmen der im hiesigen Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung vermag das Gericht zwar nicht abschließend zu beurteilen, ob und inwieweit in Ungarn derartige systemische Schwachstellen bestehen, dass die Überstellung von Asylbewerbern gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO als unmöglich angesehen werden muss. Gleichwohl kann bei der Prüfung des Suspensivinteresses des Antragstellers nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Frage, ob Asylbewerber tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden, in der erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung derzeit gegensätzlich beurteilt wird und auch innerhalb des Freistaates Sachsen keine einheitliche Linie zu erkennen ist (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 27.07.2014 - A 1 B 131/14 -, juris). Unter Berücksichtigung einschlägiger Medienberichte und sonstiger (seriöser) Erkenntnisquellen wurde die Frage der Rechtswidrigkeit von Abschiebungsanordnungen nach Ungarn aktuell immer wieder zurückgestellt und die aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet (VG Minden, Beschluss vom 01.09.2015- 10 L 285/15, asyl.net; VG Düsseldorf, Beschluss vom 03.09.2015- 22 L 2944/15, asyl.net; vgl. auch VG Potsdam, Beschluss vom 04.09.2015- 4 L 810/15, asyl.net). Da die abschließende Klärung des Problems auch im Hinblick auf den Antragsteller im Rahmen des Eilrechtsverfahrens nicht zu erreichen ist, sollte sie nach Auffassung des Gerichts dem Hauptsacheverfahren

vorbehalten bleiben und von einer Rückführung nach Ungarn jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorläufig abgesehen werden. Dem gestellten Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO war insoweit zu entsprechen.

Der weitere Ausspruch des Gerichts betreffend die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde dient der zusätzlichen Sicherung effektiven Rechtsschutzes.

Prozesskostenhilfe war auf Grundlage der obigen Ausführungen und der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Klägers zum 03.10.2015 zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Schulze

FREISTAAT SACHSEN VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

ausgefertigt:
Chemnitz, den 13.10.2015
Verwaltungsgericht Chemnitz
Die Geschäftsstelle

Gesk
Justizhauptsekretärin